

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der
Medios AG**

Fassung vom 05. Mai 2021

**Allein zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung auf eine
Unterscheidung zwischen männlich / weiblich / divers verzichtet.**

Präambel

Grundlage guter Unternehmensführung und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist eine offene Diskussionskultur zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wie auch innerhalb dieser Gremien. Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung gibt sich der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der meisten Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung von 16. Dezember 2019 und in Ergänzung der Bestimmungen der Satzung der Medios AG diese Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeines

(Aufgaben, Anforderung und Verantwortung)

(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Dabei ergeben sich Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex werden im Jährlichen Dokument erklärt) aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige interne und externe Berater beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in der Geschäftsordnung für den Vorstand fest; diese enthält auch ein detailliertes Informationsregime. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in der Satzung aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen; außerdem enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgänge. In der Geschäftsordnung für den Vorstand regelt

der Aufsichtsrat zudem u. a. die Gesamtverantwortung des Vorstands, die Führung der Geschäftsbereiche sowie weitere Rechte und Pflichten des Vorstands.

(3) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus im Einzelfall bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die insoweit erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung erfolgen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

(5) Beraterverträge und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 2

Weitere Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Sie müssen in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen der Konzern tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(2) Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

(3) Der Aufsichtsrat berücksichtigt zudem bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der Medios AG sieht vor, dass mindestens jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrats über Branchen-, Führungs- und Gremienkompetenz, Personalkompetenz, regulatorische Kompetenz sowie Bilanzkompetenz verfügt.

§ 3

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Seine Aufgaben und Befugnisse

werden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein.

(2) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er der Firma die Worte „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats“ hinzusetzt.

(5) Mitteilungen des Aufsichtsrats und andere Erklärungen in Angelegenheiten des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben, nicht von anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats. Einen eventuellen Dialog mit Investoren der Gesellschaft zu Themen, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen, führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Für die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der Aufsichtsratsvorsitzende Grundsätze mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zu einem Dialog hinzuziehen. Er informiert den gesamten Aufsichtsrat über die Gespräche.

§ 4

Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine Sitzung ist unter Einhaltung der nachstehenden Einberufungsfrist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien ein und

bestimmt die Form und den Tagungsort der Sitzungen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlussanträge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Sind Aufsichtsratsvorsitzender und seine Stellvertreter verhindert, leitet ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bestimmtes Mitglied die Sitzung. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Im Bericht des Aufsichtsrats wird angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats die jeweiligen Mitglieder teilgenommen haben.

§ 5

Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen gelten auch Telefon- und Videokonferenzen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbote). Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(2) Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung).

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil oder hat sich der Vorsitzende der Stimme enthalten, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mindestens zwei Tage vor der Sitzung bekanntgegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

§ 6

Fristen

(Ladung und Beschlussfassung)

Bei der Berechnung der vorstehend in § 4 und § 5 angegebenen Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung jeweils nicht mitgerechnet.

§ 7

Sitzungsteilnahme des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig ohne den Vorstand tagen.

§ 8

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats per E-Mail zur Kenntnis zu bringen, wobei die Niederschrift als genehmigt gilt, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrats der Niederschrift widerspricht. Hierfür gilt eine Frist von zwei Tagen seit Zugang der E-Mail. Widerspricht ein Mitglied des Aufsichtsrats der Niederschrift, erfolgt eine Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

(2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Vergütung des Aufsichtsrats

Gemäß § 13 der Satzung der Gesellschaft legt die Hauptversammlung die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und entsprechend seiner Weisung zu verfahren. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen im Aufsichtsrat, Sitzungsprotokolle sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Insiderinformationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Die Aufsichtsratsmitglieder werden insbesondere auf die Einhaltung der Insiderregeln der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen achten.

(2) Die unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen – auch in elektronischer Form – ist ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann mit Ausnahme der anderen Aufsichtsratsmitglieder; die gesetzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Weitergabe von Insiderinformationen sind jederzeit zu beachten. Sofern für die Aufsichtsratsaktivität erforderlich, darf das Aufsichtsratsmitglied nur solchen Mitarbeitern oder Beratern vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen, die entweder einer gesetzlichen oder berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder zuvor eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, deren Einhaltung das Aufsichtsratsmitglied kontrolliert.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht beginnt mit dem Amtsantritt und gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bis zum Wegfall des Geheimhaltungsinteresses der Gesellschaft fort.

§ 11

Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

(3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen. Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.

§ 12

Beendigung des Aufsichtsratsmandats

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(2) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt hat das Aufsichtsratsmitglied die ihm im Rahmen der Amtstätigkeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen einschließlich Kopien und Duplikate an die Gesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten.

Medios AG

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats